

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Bundesstiftung Kinderhospiz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des StiftG Bln mit Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist Verfolgung mildtätiger Zwecke durch die Förderung und Unterstützung der Kinderhospizarbeit und die Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften für diese Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Verbreitung und Veröffentlichung des Kinderhospizgedankens
 2. das Hinwirken auf die Entstehung und Vernetzung einer flächendeckenden Kinderhospizversorgung in Deutschland mit ambulanten und stationären Kinderhospizen
 3. die Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich der Kinderhospizarbeit
 4. die Verbesserung der Lebensqualität von Familien mit lebenslimitiert erkrankten Kindern zur Linderung von Notlagen
 5. die Unterstützung der Palliativversorgung von Kindern und jungen Menschen
 6. die Initiierung, Förderung oder Umsetzung von Projekten in Wissenschaft und Forschung im Bereich der pädiatrischen Palliativversorgung
- (3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks des § 2 Abs. 2, Punkt 1-6 sind stufenweise entsprechend ihrer Rangfolge und abhängig von den vorhandenen Mitteln der Stiftung zu erfüllen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von 50.000 Euro. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenauftrages der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Stiftungsrat und
- (c) das Kuratorium.

Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen, die für die Dauer von 5 Jahren durch den Stiftungsrat ernannt werden. Wiederernennung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der erste Vorstand der Stiftung wird im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt, sofern die in §7 Abs. 1 S. 1 bestimmte Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die

verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein weiter.

- (6) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung der/s Vorsitzenden, die Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden braucht, handeln zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters durch die Führung der Geschäfte so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens, vor allem auch für die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat quartalsweise über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.
- (3) Seine Aufgabe ist insbesondere
- (a) die Erstellung und Vorlage der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht aufgrund einer einfachen Buchführung bis spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
 - (b) Bei Überschreiten einer Vermögenshöhe von 500.000 Euro ist ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Der Jahresbericht mit dem Prüfungsbericht ist innerhalb von acht Monaten nach Geschäftsjahresschluss zu übersenden.
 - (c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
 - (d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15, 16.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung , in der weitere Einzelheiten geregelt sind. Diese bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats erstattet werden.
- (6) Der Stiftungsrat jedoch kann Dienstverträge mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern abschließen, soweit dies durch die zeitliche Inanspruchnahme für die Tätigkeit erforderlich wird.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Bei schriftlichen Abstimmungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Schriftliche Beschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, wenigstens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, lädt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung oder zur schriftlichen Abstimmung ein und leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen weitere Personen, insbesondere auch aus dem Stiftungsrat, hinzuziehen; hinzugezogene Personen haben nur eine beratende Stimme.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Stifter soll maximal 3 Sit-

ze, stets aber mindestens einen Sitz im Stiftungsrat innehaben. Mehrheitlich soll der Stiftungsrat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, z.B. Notar/Rechtsanwalt, Banker oder Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, die nicht dem Stifter angehören müssen, besetzt sein.

- (2) Der Stiftungsrat wählt die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern können die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger bestellen. Nachfolger müssen sofort nachbestellt werden, wenn die Zahl der Stiftungsratsmitglieder unter die in § 10 Abs.1 festgelegte Mindestanzahl von fünf Mitgliedern sinkt.
- (4) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Ihm obliegt insbesondere
 - (a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - (b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht der Stiftung
 - (c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - (d) die Entlastung des Vorstandes
 - (e) Bestellung des Abschlussprüfers, sofern § 8, 3, b dieser Satzung anzuwenden ist
 - (f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - (g) Berufung und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder
 - (h) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15, 16.
- (3) Darüber hinaus bedürfen folgende Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates:
 - (a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,

- (b) Errichtung eines Kuratoriums für die Stiftung,
 - (c) Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
 - (d) Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - (e) Errichtung, Erweiterung und Übernahme von Einrichtungen,
 - (f) Aufnahme und Gewährung von Krediten oder Darlehen,
 - (g) Abgabe von Bürgschaftserklärungen,
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten geregelt werden.
 - (5) Er wird vom Vorstand quartalsweise schriftlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Aufwendungen und Erträge unterrichtet.
 - (6) Mindestens einmal jährlich lädt der/die Stiftungsratsvorsitzende zur Stiftungsratssitzung ein. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Stiftungsratsvorsitzende leitet die Sitzung.
 - (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Darüber hinaus kann durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Stiftungsrates ein Kuratorium errichtet werden. Dieses soll aus engagierten, namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (z.B. Prominente aus Wissenschaft, Kultur, Sport, Film & Fernsehen) bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand und beteiligt sich aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke der Stiftung.

§ 13

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2)** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.

§ 14

Beschlüsse

- (1) Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Es gilt damit bei einer Abstimmung als anwesend. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Schriftliche Beschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden. Ausgeschlossen sind Umlaufbeschlüsse für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 15, 16 dieser Satzung.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates mit mindestens jeweils $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen der Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf gleichlautender Beschlüsse von Stiftungsrat und Vorstand. Die Beschlüsse sind in einer gemeinsamen Sitzung von jedem Organ für sich zu fassen. Alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands müssen dem Beschluss zustimmen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat müssen zustimmen, um die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen zu beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stifter zurück, welcher es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 137 AO). Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - (a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 - (b) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 8 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (3) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, den _____

Für den Stifter:

(Christine Ettwein-FrieHS)

(Verena Hölken)

(Jürgen Schulz)